



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

Ausschließlich per E-Mail an
Verteiler AFKzV

nachrichtlich
DFV

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3325 / 3234

FAX +49 (0)228 99 681-53325 / 53234

BEARBEITET VON Dr. Gnedler

E-MAIL km2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 14. Mai 2012

AZ KM2-750 070/7

BETREFF **Rahmenversicherung des Bundes für Feuerwehrangehörige bei Katastrophenhilfe im Ausland in Amtshilfe für den Bund**

BEZUG Schreiben des BMI vom 14.12.2011 (Anlage 1)

ANLAGE -4-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem Bezugsschreiben hat das Bundesministerium des Innern die Lagezentren der Landesinnenministerien über den Abschluss einer Rahmenversicherung für Feuerwehrangehörige bei Katastrophenhilfe im Ausland informiert. Merkblätter zu Einzelheiten des Versicherungsschutzes wie Voraussetzungen, Inhalt, Beginn und Dauer waren beigelegt (Anlage 2).

Diese Information hat zu einer umfangreichen Nachfrage eines Landesfeuerwehrverbandes geführt.

Diese Anfrage möchte ich aufgreifen und die aufgeworfenen Fragen im größeren Rahmen beantworten. Damit soll für alle Betroffenen der Gesamtzusammenhang klargestellt werden. Gleichzeitig sollen einige grundlegende Fragen zu internationalen Hilfeinsätzen im Katastrophenschutz beantwortet werden.

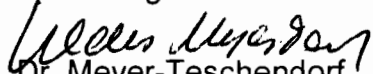
Zu diesem Zweck übermittle ich Ihnen die anliegende Sachinformation (Anlage 3) sowie ergänzend den „Abschlussbericht zur Kostentragung für Katastrophenhilfe der



SEITE 2 VON 2 Länder im Rahmen internationaler Hilfsersuchen“ des BMI vom 08.03.2010 (Anlage 4).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Dr. Meyer-Teschendorf



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 53108 Bonn

An die Lagezentren
der Landesinnenministerien

nur per mail

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn

POSTANSCHRIFT Postfach 17 02 90, 53108 Bonn

TEL +49 (0)228 99 681-3325 / 3234

FAX +49 (0)228 99 681-53234

BEARBEITET VON Dr. Gnedler

E-MAIL KM2@bmi.bund.de

INTERNET www.bmi.bund.de

DIENSTSITZ Bonn

DATUM Bonn, 27. Januar 2012

AZ KM2-750 070/7

BETREFF **Information über eine Rahmenversicherung des Bundes für nicht-verbeamtete Feuerwehrangehörige bei Amtshilfeinsätzen im Ausland**

ANLAGE -1-

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem anliegenden Merkblatt informieren wir Sie über die vom Bund abgeschlossene Rahmenversicherung für einen ergänzenden Versicherungsschutz für nicht-verbeamtete Feuerwehrangehörige, wenn sie bei Katastrophenschutzinsätzen im Ausland dem Bund Amtshilfe leisten.

Der Abschluss des Rahmenvertrages geht zurück auf eine Forderung der Länder, zuletzt im Rahmen des AK V am 27./28.04.2010, für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren eine den Angehörigen des THW vergleichbare Absicherung im Wege einer Versicherungslösung sicherzustellen. Dies wurde von der IMK am 27./28.05.2010 zur Kenntnis genommen.

Im Ergebnis wurden durch das Beschaffungsamt des BMI drei Rahmenversicherungsverträge beschafft:

1. Auslandsreisekrankenversicherung bei der AXA;
2. Unfallversicherung bei der Basler Securitas;
3. Haftpflichtversicherung bei der Generali.



SEITE 2 VON 2 Der Versicherungsschutz besteht für Feuerwehrangehörige, die im Wege der Amtshilfe auf Anforderung des Bundes an zivilen Katastrophenschutz-Einsätzen teilnehmen und sich dabei vorübergehend im Ausland aufhalten. Einzelheiten wie Inhalt, Beginn, Dauer etc. bitte ich dem anliegenden Merkblatt zu entnehmen.

Zum Verfahren:

Amtshilfeersuchen des Bundes an die Länder werden durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) über das im AFKzV abgestimmte Verfahren vorbereitet. Bei entsprechenden Anfragen bittet das GMLZ um Vorabschätzung der Kosten des Einsatzes. Die Stellen, die Amtshilfe leisten können und möchten, übermitteln dem GMLZ eine entsprechende Vorabschätzung. Danach entscheidet der Bund darüber, welches Angebot in welchem Umfang er in Anspruch nehmen möchte und das GMLZ stellt das offizielle Amtshilfeersuchen.

Sobald die Amtshilfe leistende Stelle die Einsatzkräfte bestimmt hat, übermittelt sie dem GMLZ umgehend eine Liste mit den Namen. Sie informiert das GMLZ außerdem zeitnah über den geplanten Reisezeitraum sowie nach Einsatzen über die tatsächlich angefallenen Einsatztage aller Kräfte. Mit diesen Vorkehrungen ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

Im Auftrag

gez.

Dr. Meyer-Teschendorf

Merkblatt über den Versicherungsschutz für Feuerwehrangehörige bei Katastrophenhilfe im Ausland in Amtshilfe für den Bund

Wer ist versichert?

Angehörige der Freiwilligen Feuerwehren sowie Angestellte von Berufs- und Werkfeuerwehren, die im Wege der Amtshilfe auf Anforderung des Bundes an zivilen Katastrophenschutz Einsätzen teilnehmen und sich dabei vorübergehend im Ausland aufhalten.

Welchen Zweck hat die Versicherung?

Die Versicherung soll nicht-verbeamteten Feuerwehrangehörigen eine möglichst gleichwertige Absicherung wie THW-Angehörigen und verbeamteten Feuerwehrangehörigen zukommen lassen.

Wie läuft das Verfahren?

Sobald die Amtshilfe leistende Stelle die Einsatzkräfte bestimmt hat, übermittelt sie dem Gemeinsamen Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) umgehend eine Liste mit den Namen. Sie informiert das GMLZ außerdem zeitnah über den geplanten Reisezeitraum sowie nach Einsatzende über die tatsächlich angefallenen Einsatztage aller Kräfte. Mit diesen Vorkehrungen ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

Welcher Versicherungsschutz besteht?

1. Auslandsreisekrankenversicherung
2. Unfallversicherung
3. Haftpflichtversicherung

Wer zahlt die Versicherungsprämie?

Die Versicherungsprämie bezahlt das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe im Auftrag der Bundesregierung.

Wann beginnt der Versicherungsschutz und wann endet er?

Der Krankenversicherungsschutz beginnt mit Grenzüberschreitung und endet bei Reiseende. Der Versicherungsschutz in der Unfall- und Haftpflichtversicherung beginnt mit Antritt der Reise (Einsatzbeginn) und endet mit der Rückkehr an den Wohnsitz / Dienstort des Versicherten.

An wen werden Versicherungsleistungen ausgezahlt?

Die Versicherungsleistungen werden unmittelbar an die versicherten Personen ausgezahlt, vorausgesetzt diese haben das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) über den Versicherungsfall informiert.

Merkblatt zur Krankenversicherung

Wer ist der Versicherer?

AXA Krankenversicherung AG
Colonia Allee 10-20
51067 Köln

Welche Leistungen erbringt der Versicherer im Schadenfall?

1. Ersatz der im Ausland entstandenen Aufwendungen zu 100% ohne Höchstsatz für
 - ärztliche Behandlung einschließlich Arzt-Wegegebühren und Taxikosten zum Arzt, wenn am Aufenthaltsort kein Arzt praktiziert;
 - Arznei- und Verbandmittel;
 - Folgende Heil-/Hilfsmittel: ärztlich verordnete Bäder, Massagen, medizinische Packungen, Inhalationen, Heil-/Krankengymnastik, Bestrahlungen und andere Anwendungen elektrischen Stroms, die medizinisch notwendigen Gehstützen und Liegeschalen in einfacher Ausfertigung;
 - Röntgen-, Strahlenbehandlung und -diagnostik;
 - Krankenhausbehandlung;
 - Transportkosten zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus;
 - schmerzstillende Zahnbehandlung und Zahnfüllungen in einfacher Ausführung, nicht aber Zahnersatz jeglicher Art einschließlich Inlays/Onlays oder kieferorthopädischer Leistungen.
2. Ersatz der Mehrkosten für einen Rücktransport zum nächstgelegenen geeigneten Krankenhaus am Wohnort der versicherten Person zu 100 %, sofern dieser medizinisch sinnvoll sowie vertretbar ist und vom Versicherer bzw. dessen Assistance organisiert wird oder vorab eine Zusage des Versicherers erfolgte.
Medizinisch sinnvoll ist ein Rücktransport insbesondere, wenn die Krankenhausbehandlung im Ausland nach der Prognose des behandelnden Arztes am Aufenthaltsort die Dauer von 14 Tagen übersteigen wird oder die Kosten der Behandlung im Ausland voraussichtlich die Kosten für den Rücktransport übersteigen.
Die Entscheidung darüber, ob der Rücktransport medizinisch sinnvoll und vertretbar ist erfolgt durch einen beratenden Arzt des Versicherers bzw. dessen Assistance, der sich hierzu mit dem behandelnden Arzt am Aufenthaltsort berät.
Wird der Rücktransport nicht vom Versicherer oder dessen Assistance organisiert und liegt vorab auch keine Kostenzusage vor, so werden die Mehrkosten eines Rücktransportes innerhalb Europas nur bis zur Höhe von 5.000 € erstattet, Rücktransporte darüber hinausgehend nur bis zur Höhe von 10.000 €
3. Ersatz von Überführungskosten aus Europa bis 5.000 € und aus dem übrigen Ausland bis 10.000 €
Alle Überführungen müssen mit dem Versicherer abgestimmt werden.

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Zeigen Sie eine Krankenhausbehandlung **innen 10 Tagen** nach ihrem Beginn **unter Angabe der Versicherungsnummer 2011-0-052** beim Versicherer an:

AXA Krankenversicherung AG
Betriebliche Krankenversorgung
50592 Köln
Telefon: 0221 / 148 - 23009
Telefax: 0221 / 148 – 36280

Schicken Sie **innen drei Monaten nach Beendigung der Reise** sämtliche Belege wie Rechnungen, Arztberichte und Rezepte **im Original und unter Angabe der Versicherungsnummer 2011-0-052** an die Versicherung.

Beachten Sie, dass alle Belege den Namen des Behandlers, Ihren Vor- und Zunamen sowie Ihr Geburtsdatum und die Krankheitsbezeichnung mit den Behandlungsdaten enthalten müssen. Aus Rezepten müssen das verordnete Arzneimittel, der Preis und der Quittungsvermerk deutlich hervorgehen.

Zeitgleich informieren Sie das

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Gemeinsames Meldezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)
Provinzialstr. 93
53008 Bonn
Telefon: 0228 - 99 550 – 2199
Telefax: 0228 - 99 550 - 2189

über den Eintritt eines Versicherungsfalles, damit es Sie bei Schwierigkeiten unterstützen und dem Versicherer Ihre Empfangsberechtigung für die Versicherungsleistungen melden kann.

Merkblatt zur Unfallversicherung

Wer ist der Versicherer?

Basler Securitas VersicherungsAG
Basler Str. 4
61345 Bad Homburg

Was ist versichert?

Die Versicherung stellt Kapitalleistungen zur Verfügung, wenn eine versicherte Person infolge eines Unfalles dauerhafte Beeinträchtigungen der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit erleidet oder infolge eines Unfalles verstirbt. Derzeit nicht versicherbar und dementsprechend nicht versichert sind dauerhafte psychische Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit auf Grund traumatischer Erlebnisse.

Welche Leistungen erbringt der Versicherer im Schadenfall?

1. Versicherungssumme bei Invalidität 200.000 €
Die Höhe der Leistung richtet sich nach festen Invaliditätsgraden.
2. Invaliditätsrente: 18.000 € jährlich.
Ab einem Invaliditätsgrad von 50 % wird die Rente anteilig linear entsprechend dem Grad der Invalidität gewährt. Beträgt die Invalidität 75 % oder mehr wird die volle Rente gewährt.
3. Todesfallversicherungssumme: 60.000 €

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Suchen Sie nach einem Unfall **unverzüglich** einen Arzt auf, und melden Sie den Unfall an:

VMD Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold
Schadenhotline: 0171 / 339 2974

Durch die unbeabsichtigte Verzögerung der Anzeige an den Versicherer erwachsen dem Versicherten keine Nachteile. Die Meldung ist umgehend nachzuholen.

Zeitgleich informieren Sie das

**Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Gemeinsames Meldezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)**

Provinzialstr. 93

53008 Bonn

Telefon: 0228 - 99 550 – 2199

Telefax: 0228 - 99 550 - 2189

über den Eintritt eines Versicherungsfalles, damit es Sie bei Schwierigkeiten unterstützen und dem Versicherer auf Anfrage Ihre Empfangsberechtigung für die Versicherungsleistungen bestätigen kann.

Todesfälle sind **innen einer Woche** vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe oder einer bezugsberechtigten Person zu melden, sobald das Bundesamt oder die bezugsberechtigte Person Kenntnis vom Tod der versicherten Person und einer möglichen Unfallursächlichkeit erlangt hat.

Merkblatt zur Haftpflichtversicherung

Wer ist der Versicherer?

Generali Versicherung AG
Adenauerring 7
81737 München

Was ist versichert?

Versichert sind Schäden aus sämtlichen Tätigkeiten und Handlungen während der Dauer des Auslandseinsatzes. (Haftungsfälle aus einsatzbezogenen Tätigkeiten sind bereits über die Amtshaftung der entsendenden Stelle abgedeckt. Die Versicherung soll mögliche Haftungslücken bei nicht einsatzbezogenen, privaten Tätigkeiten decken.)

Nicht versichert sind Risiken aus Halten und Gebrauchen von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen.

Nur der Gebrauch von Schlauchbooten bis zu einer Motorstärke von bis zu 25 kW ist mitversichert.

Welche Leistungen erbringt der Versicherer im Schadenfall?

Personen- und Sachschäden sind pauschal bis zu einer Höhe von 10 Mio. € gedeckt. Für alle Sachschäden gilt ein Selbstbehalt von 250,- € (Das entspricht gängigen Versicherungsbedingungen in der Haftpflichtversicherung und kommt in der Praxis wie oben beschrieben nur bei privaten Haftungsfällen zum Tragen.)

Was ist im Versicherungsfall zu tun?

Melden Sie jeden Versicherungsfall **innen einer Woche** an

VMD Versicherungsdienst GmbH
Klingenbergstr. 4
32758 Detmold
Schadenhotline: 0171 / 339 2974.

Zeitgleich informieren Sie das

Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe
Gemeinsames Meldezentrum von Bund und Ländern (GMLZ)
Provinzialstr. 93
53008 Bonn
Telefon: 0228 - 99 550 – 2199
Telefax: 0228 - 99 550 - 2189

über den Eintritt eines Versicherungsfalles, damit es Sie bei Schwierigkeiten unterstützen und dem Versicherer auf Anfrage Ihre Empfangsberechtigung für die Versicherungsleistungen bestätigen kann.

Sachinformation
zur Rahmenversicherung des Bundes für Feuerwehrangehörige
bei Katastrophenhilfe im Ausland

I Hintergrund

Ausgangspunkt für den Abschluss der Rahmenversicherung war die politische Forderung der Länder nach gleichwertiger Absicherung von Feuerwehrangehörigen und THW-Helfern bei internationalen Hilfseinsätzen. THW-Helfer sind insoweit den Vorschriften der Dienstunfallfürsorge für Beamten unterstellt.

Die Frage der bestehenden Absicherung, insbesondere dass und wie die Helfer den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung mit ins Ausland nehmen, hat BMI in seinem beigefügten „Abschlussbericht zur Kostentragung für Katastrophenhilfe der Länder im Rahmen internationaler Hilfeersuchen“ vom 08.03.2010 an den AK V ausführlich dargelegt.

In dem Bericht wird außerdem vorab grundsätzlich klargestellt, dass der Bund im Falle internationaler Hilfeersuchen primär eigene Ressourcen zum Einsatz bringt. Nur wenn solche nicht zur Verfügung stehen, kann er ausnahmsweise bei Ländern / Kommunen um Unterstützung im Wege der Amtshilfe ersuchen. Diese Reihenfolge entspricht dem Wesen der Amtshilfe. In seiner Herbstsitzung vom 30.09./01.10.2009 hatte der AK V die Amtshilfe als geeignetes Instrument für die Beteiligung der Länder bei Auslandseinsätzen ausdrücklich anerkannt.

Entsprechende Amtshilfeersuchen des Bundes an die Länder werden durch das Gemeinsame Melde- und Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) vorbereitet. Hierbei wendet das GMLZ das zwischen Bund und Ländern im AFKzV (Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung des AK V) abgestimmte Verfahren an. Im Rahmen der Abfrage bittet das GMLZ um Vorabschätzung der Kosten des Einsatzes. Die Stellen, die Amtshilfe leisten können und möchten, übermitteln dem GMLZ eine entsprechende Vorabschätzung. Danach entscheidet der Bund darüber, welches Angebot in welchem Umfang er in Anspruch nehmen möchte und erst dann stellt das GMLZ das offizielle Amtshilfeersuchen.

Die Letztentscheidung und Zuständigkeit für die Frage, ob das Land / die Kommune dem Amtshilfeersuchen des Bundes entsprechen kann oder will bzw. die Entsendung von Ressourcen liegt bei den zuständigen Behörden vor Ort. Diese erteilen den von ihnen bereitgestellten Ressourcen den Einsatzauftrag. Sie tragen auch die Verantwortung für die Einsatztauglichkeit der ausgewählten Einsatzkräfte; das schließt nach hiesiger Auffassung den Impfstatus ein, der im Übrigen genauso in anderen Fällen (auch bilateraler) grenzüberschreitender Hilfeleistung benötigt wird.

Sobald die Amtshilfe leistende Stelle die Einsatzkräfte bestimmt hat, übermittelt sie dem GMLZ umgehend eine Liste mit den Namen. Sie informiert das GMLZ außerdem zeitnah über den geplanten Reisezeitraum sowie nach Einsatzende über die tatsächlich angefallenen Einsatztage aller Kräfte. Mit diesen Vorkehrungen ist der Versicherungsschutz gewährleistet.

II Geltungsbereich

Die vom Bund abgeschlossene Rahmenversicherung ist ausschließlich auf solche Katastrophenschutz Einsätze im Ausland anwendbar, die auf Anforderung des Bundes im Wege der in Amtshilfe für den Bund durchgeführt werden.

Nicht geklärt ist durch den Rahmenvertrag des Bundes die Absicherung der betreffenden Feuerwehrangehörigen in anderen Fällen (auch bilateraler) grenzüberschreitender Hilfeleistung. Der Amtshilfefall für den Bund ist insoweit als Ausnahmefall zu betrachten.

Vor diesem Hintergrund hatte sich das Bundesministerium des Innern im beigefügten Abschlussbericht (vgl. S. 3) dafür ausgesprochen, dass die Länder die aus ihrer Sicht relevanten Unterschiede in der Absicherung selbst ausgleichen sollten durch:

- Mehrleistungen nach § 94 SGB VII via Satzung der Unfallversicherungsträger;
- landesrechtliche Anordnung der Anwendbarkeit der Regelungen der Unfallfürsorge (analog § 3 Abs. 7 THWG) und / oder
- private Zusatzversicherungen

und dem Bund die entsprechenden Kosten ggf. als Kosten der Amtshilfe in Rechnung stellen. Einzelheiten zu den erstattungsfähigen Kosten sind ebenfalls dem beigefügten Abschlussbericht des BMI zu entnehmen (vgl. S. 2).

Gleichwohl wurde der Bund auf der Sitzung des AK V vom 27./28.04.2010 gebeten, für Katastrophenschutz-Einsätze, die in seinem Interesse stattfinden, eine Versicherungslösung zu erarbeiten.

Mit den abgeschlossenen Rahmenversicherungen ist der Bund dieser Forderung nachgekommen.

Das Gesamtpaket ist die bestmögliche Lösung im Versicherungsweg.

Eine vollständige Gleichstellung der Absicherung der betreffenden Helfer mit Beamten ist nur via Gesetz erreichbar, wie im Falle des THW geschehen.

Für die Feuerwehren als öffentliche Einrichtungen der Kommunen kann der Bund dies mangels Regelungskompetenz nicht leisten.

III Zur Auslandsreisekrankenversicherung

Die Auslandsreisekrankenversicherung wurde abgeschlossen, um Heilbehandlungen im Ausland und ggf. auch Rücktransporte bei Erkrankungen und Unfällen abzusichern. Reha-Maßnahmen im Ausland sind nicht Leistungsgegenstand.

Im Inland sind die Betroffenen insoweit über die einschlägige gesetzliche oder auch private Krankenversicherung abgesichert. Deshalb beginnt der Versicherungsschutz – anders als im Falle der Unfall- und Haftpflichtversicherung – erst mit Grenzüberschreitung.

Was die Abrechnung betrifft, so ist diese regelmäßig vom Betroffenen selbst vorzunehmen, so wie auch bei jeder privaten Auslandsreisekrankenversicherung oder privaten Krankenversicherung. Insofern entsteht h.E. kein unzumutbarer Bürokratie- und Verwaltungsmehraufwand. Jede weitere Stelle, die hier zwischengeschaltet wird, würde nur noch zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen. Die Meldung des Versicherungsfalles an das GMLZ ist leider unumgängliche Voraussetzung für die Auszahlung der Leistungen. Auf der anderen Seite kann das GMLZ nur so auch im Falle von Schwierigkeiten unterstützen. Ist der Betroffene im Einzelfall nicht selbst in der Lage die erforderlichen Meldungen vorzunehmen, lassen sich hierfür sicherlich pragmatische Lösungen finden z.B. Meldung durch den Einsatzleiter oder Vorgesetzten.

IV Zur Unfallversicherung

Der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung richtet sich in der vorliegenden Amtshilfekonstellation nach dem Recht der hilfeleistenden Behörde. Insoweit sind die Helfer bei ihrer örtlich zuständigen Unfallkasse versichert. Dort im Schadenfall entstehende Kosten sind als Kosten der Amtshilfe gegenüber der Amtshilfe ersuchenden Stelle erstattungsfähig.

Das gleiche gilt für die Prämien einsatzbezogener privater Zusatzversicherungen (vgl. Anlage 2, S. 3). Inwieweit dies auf landesspezifische oder kommunale Zusatzversicherungen zutrifft, kann von Seiten des Bundes nicht beantwortet werden und ist von den Ländern bzw. Kommunen selbst zu klären.

Die abgeschlossene Unfallversicherung dient dazu, die Lücken / Unterschiede zwischen gesetzlicher Unfallversicherung und den einschlägigen Regelungen der Dienstunfallfürsorge auszugleichen. Sie ersetzt nicht den bestehenden gesetzlichen Versicherungsschutz sondern ergänzt ihn und tritt als zusätzlicher Schutz hinzu.

Eine vollständige Deckung mit den Leistungen der Dienstunfallfürsorge kann auf Grund systemimmanenter Unterschiede über den Versicherungsweg nicht erreicht werden. So sind derzeit dauerhafte psychische Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit aufgrund traumatischer Erlebnisse in der privaten Unfallversicherung nicht versicherbar.

Systembedingten Nachteilen korrespondieren jedoch auch systembedingte Vorteile: So richtet sich die Gewährung einer Unfallrente nach dem Grad der Invalidität und wird bereits ab 50 % Invalidität anteilig gewährt. Eine solche anteilige Leistung existiert nach hiesigem Kenntnistand im Bereich der Dienstunfallfürsorge nicht.

Die vorgesehene Unfallrente soll die Lücke zwischen gesetzlicher Unfallversicherung (berechnet nach dem vorherigen Einkommen) und dem Unfallruhegehalt bei qualifizierten Dienstunfällen (berechnet nach der übernächsten Besoldungsgruppe) schließen. Es handelt sich um eine Aufstockung zu den Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Höhe der Leistung kann nicht separat betrachtet werden.

Rehabilitationsmaßnahmen gehören nicht zum Leistungsspektrum der Unfallversicherung. Heilbehandlung im Inland sind ggf. über die dort bestehende gesetzliche / private Krankenversicherung abgedeckt.

V Zur Haftpflichtversicherung

Alle Schäden, die der Helfer in Ausführung seines Einsatzauftrages verursacht, sind nach den Regelungen zur Amtshaftung von der entsendenden Stelle zu tragen, soweit keine Amts-/ Dienstpflichtverletzung vorliegt. Im vorliegenden Fall der Amtshilfe besteht dann ein Erstattungsanspruch der entsendenden Stelle gegen den Bund. Inwieweit kommunale Haftpflichtversicherungen auch Auslandseinsätze abdecken, ist von den Ländern bzw. Kommunen selbst zu klären.

Zum Haftungsrisiko des Helfers ist noch anzumerken, dass bei der Prüfung einer etwaigen Amtspflichtverletzung die besondere Situation im Einsatzland und die erschwerten Arbeitsanforderungen zu würdigen wären, so dass in der Regel der Helfer nicht in Regress genommen werden sollte. Das verbleibende Restrisiko ist dem Helfer zumutbar, da es nicht wesentlich höher ist als das allgemeine Lebensrisiko im Inland. Im Übrigen trifft dies auf Beamte in gleicher Weise zu.

Die abgeschlossene Haftpflichtversicherung soll zugunsten der Helfer rein vorsorglich noch mögliche Haftungslücken abdecken, insbesondere bei nicht einsatzbezogenen privaten Tätigkeiten während des Auslandseinsatzes. Hierbei dürfte es sich um unwahrscheinliche Ausnahmefälle handeln. Internationale Hilfeersuchen werden regelmäßig nur bei solchen Schadenslagen gestellt, die der hilfeersuchende Staat mit eigenen Kräften nicht mehr bewältigen kann. Insofern ist davon auszugehen, dass vor Ort für die Helfer wenig Raum für private Tätigkeiten verbleibt. Die Absicherung geht also mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits über den Bedarf hinaus. Vor diesem Hintergrund wird der Selbstbehalt bei Sachschäden als zumutbar angesehen.

Risiken aus dem Halten und Gebrauchen von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeugen sind grundsätzlich nicht Gegenstand der privaten Haftpflichtversicherung, sondern über die entsprechende Kfz-Haftpflicht oder vergleichbare Pflichtversicherung abgedeckt. Es ist davon auszugehen, dass versicherungspflichtige kommunale Eigenfahrzeuge entsprechend versichert sind und damit eine ausreichende Absicherung besteht.

VI Rechtlicher und organisatorischer Rahmen für die Helfer im Ausland

Die Hilfeleistung durch ausländische Hilfeleistungskontingente erfolgt nur auf Anforderung des betroffenen Staates. In der Anforderung wird der Bedarf an externer

Hilfe entsprechend den Notwendigkeiten der Situation vor Ort definiert. Maßgeblich hierbei ist die lokale verantwortliche Behörde (LEMA), in unserem Sprachgebrauch die zuständige Katastrophenschutzbehörde. Sie kann von den bei uns bestehenden Verantwortungsebenen und Zuständigkeiten abweichen.

Dieser lokalen verantwortlichen Behörde im hilfeersuchenden Land sind die ausländischen Kontingente unterstellt. Sie trägt damit die Verantwortung für das Handeln der ausländischen Einsatzkräfte im Außenverhältnis gegenüber Dritten. Im Innenverhältnis trägt nach dem Rechtsgedanken der Amtshilfe in der Regel die hilfeleistende Stelle (delegiert auf die verantwortliche Führungskraft des Hilfeleistungskontingents) die Verantwortung für die sachgerechte Durchführung der Maßnahme und die hilfeersuchende Stelle die Verantwortung für deren Rechtmäßigkeit, so für den Bereich der EU geregelt in § 8a Abs. 3 i.V.m. § 7 Abs. 2 VwVfG und den entsprechenden landesrechtlichen Regelungen.

Bei der Durchführung der Hilfeleistung ist dementsprechend (vgl. § 7 Abs. 1 VwVfG bzw. entsprechende landesrechtliche Regelungen) das Recht der hilfeleistenden Stelle anzuwenden, solange die ersuchende Behörde keine bindenden Vorgaben für die Durchführung gemacht hat. Der dahinter stehende Rechtsgedanke erscheint auf Einsätze in Drittstaaten übertragbar, denn im Zweifel kann die hilfeleistende Stelle die rechtlichen Vorgaben am Zielort nicht kennen und sich hierüber nicht in der Kürze der verfügbaren Zeit ausreichend informieren.

Zugleich schafft das hilfeersuchende Land, respektive die zuständige Katastrophenschutzbehörde die nötigen Strukturen, um die ersuchte Hilfe aufnehmen zu können. Diese Inanspruchnahme und Organisation internationaler Hilfeleistungen wird als sogenannter „host nation support“ bezeichnet. Für Deutschland hat jüngst eine länderoffene Arbeitsgruppe dem AFKzV den Entwurf einer entsprechenden „Rahmenempfehlung Incoming Assistance“ für die Aufnahme ausländischer Hilfe in Deutschland zugeleitet. Dieser befindet sich jetzt in der weiteren Abstimmung.

Der „host nation support“ beinhaltet immer eine Kontaktperson / Verbindungsbeamten / Liaison Officer vor Ort, die die ausländischen Hilfsteams betreut, die Einsatzkräfte über zu beachtende Regeln / Rechtsvorschriften in Kenntnis setzt, damit es hier nicht zu Schwierigkeiten kommt sowie als Dolmetscher fungieren kann.

So sieht auch der Entwurf der deutschen Rahmenempfehlung ausdrücklich eine solche Funktion vor.

Die Frage der zivilrechtlichen Haftung des einzelnen Helfers ist für die vorliegende Einsatzkonstellation über die Amtshaftung und die abgeschlossene Haftpflichtversicherung geregelt.

Eine versehentliche Verletzung der örtlich geltenden Strafrechtsbestimmungen aus Unkenntnis erscheint durch den vorgegebenen organisatorischen Rahmen (Kontaktperson und Unterstellung unter die örtlich zuständige Einsatzleitung) ausgeschlossen. Eine wissentliche Begehung ohne Vorliegen entsprechender Ausnahmegründe ist von den Einsatzkräften zu vermeiden.

Der Bund hat in seinem Paket keine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen.

VII Hilfeleistungskontingente

Wie beschrieben wird der Bedarf an ausländischer Hilfe in Art und Umfang vom hilfeersuchenden Land vorgegeben. Das hilfeleistende Land ist gefordert, seine Hilfeleistung bestmöglich auf den artikulierten Bedarf zuzuschneiden.

Ausländische Hilfeleistungskontingente beinhalten in der Regel Mannschaft, Gerät und Fahrzeuge. Bei einer Luftverlastung kann u.U. auf die Verbringung von Fahrzeugen verzichtet werden bzw. deren Mitnahme muss mit hohem Aufwand sichergestellt werden.

Durch unterschiedliche Strukturen in den Mitgliedstaaten der EU, unterschiedliche Mannschaftsstärken, Ausstattung und Fahrzeuge sind die Leistungsmerkmale möglicher Hilfeleistungskontingente verschieden. Dies macht eine Einschätzung der Leistungsfähigkeit eines potentiellen Kontingentes für den hilfeersuchenden Staat nicht immer einfach.

Um die angeforderte Hilfe durch festgelegte Leistungsmerkmale kalkulierbarer zu machen, sind im EU-Gemeinschaftsverfahren sogenannte Module vorgesehen worden, die hilfswillige Mitgliedstaaten vorab zusammenstellen und melden können. Unter den Leistungsmerkmalen für Module ist jeweils auch ein gewisser Zeitraum der Durchhaltefähigkeit / Selbstversorgung vorgesehen, um den hilfeersuchenden Staat nicht unmittelbar beim Eintreffen schon mit Versorgungsleistungen belasten zu müssen.

Die Prüfung der aktuellen Verfügbarkeit im Ereignisfall und die Letztentscheidung über den tatsächlichen Einsatz verbleiben für jegliche Kontingente bei den Mitgliedstaaten.

Verschiedene Bundesländer haben dem Bund Interesse an der Aufstellung von Modulen für das EU-Gemeinschaftsverfahren signalisiert. Hier besteht allerdings auf Seiten der Länder noch einiger Informationsbedarf.

Vor diesem Hintergrund hat der Bund die Länder zu einer Bund-Länder-Besprechung „Module im EU-Gemeinschaftsverfahren für den Katastrophenschutz“ am 22. Juni 2012 im Bundesministerium des Innern eingeladen, um hier zunächst einmal wichtige Vorfragen zu klären.

BMI
KM 2 - 750 070 / 7

Ref: Dr. Gnedler
RefL: Dr. Meyer-Teschendorf

Bonn, den 8. März 2010

Hausruf: 3234

Fax: 53234

bearb. Dr. Iris Gnedler
von:

E-Mail: KM2@bmi.bund.de

Internet: www.bmi.bund.de

P:\KM 2\Endfassung Abschlussbericht des BMI Kosten-
tragung und Versicherung Ausland.doc

Abschlussbericht des BMI Stand 08.03.2010

Kostentragung für Katastrophenhilfe der Länder im Rahmen internationaler Hilfeersuchen

Hinweis: AK V am 18./19.10.2007 zu TOP 2
AK V am 28./29.02.2008 zu TOP 4
AK V am 30.09./01.10.2008 zu TOP 4
AK V am 05./06.05.2009 zu TOP 3
AK V am 30.09./01.10.2009 zu TOP 2

I. Ausgangssituation

Das BMI bringt primär eigene Ressourcen (Bundesanstalt THW) im Falle internationaler Hilfeersuchen um Katastrophenhilfe zum Einsatz, wenn über das EU-Gemeinschaftsverfahren oder auf anderem Wege ein Hilfeleistungsersuchen an das BMI gerichtet wird, bei dem ein besonderes Interesse der Bundesregierung an der erbetenen Hilfeleistung besteht.

Gemäß Auftrag des AK V aus der Frühjahrssitzung vom 5.-6. Mai 2009 ist am 18. August 2009 eine länderoffene Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen zusammengetreten. Sie hatte die rechtliche Prüfung zum Gegenstand, ob der Bund im Ausnahmefall, wenn ihm keine ausreichenden eigenen Ressourcen zur Verfügung stehen, Länder/Kommunen um Amtshilfe ersuchen kann. Die länderoffene AG war zu einem positiven Ergebnis gelangt.

In seiner Herbstsitzung vom 30. September - 1. Oktober 2009 hatte der AK V die Amtshilfe als geeignetes Instrument für die Beteiligung der Länder bei Auslandseinsätzen anerkannt, sah jedoch noch Klärungsbedarf zu der Frage, welche Kosten in einem solchen Fall erstattungsfähig wären. Außerdem ist BMI gebeten, eine Lösung für die Absicherung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren im Ausland vorzulegen, die der Absicherung von ehrenamtlichen TWH-Helfern gleichgestellt sein soll.

II. Erstattungsfähige Kosten im Rahmen der Amtshilfe

Der Bund bringt im Falle internationaler Hilfeersuchen primär eigene Ressourcen zum Einsatz. Nur wenn solche nicht zur Verfügung stehen, kann er ausnahmsweise bei Ländern/Kommunen um Unterstützung im Wege der Amtshilfe ersuchen. Leisten die Länder dem Bund Amtshilfe, verbleibt die Letztentscheidung und Zuständigkeit für die Entsendung von Ressourcen bei den zuständigen Behörden vor Ort. Der Bund erstattet die für die Amtshilfeleistung entstehenden Kosten.

Die Frage der Kostenerstattung bei Inanspruchnahme richtet sich nach dem Recht der ersuchten Behörde. Dies wären in der vorliegenden Konstellation die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder, die jeweils einen Erstattungsanspruch für die notwendigen Auslagen vorsehen.

Zu erstatten sind danach u.a.

- Kosten für Reparaturen, Instandsetzungen, Ersatzbeschaffungen;
- Reisekosten (ohne Tagegeld);
- Weitergewährte Arbeitsentgelte freiwilliger Helfer;
- Gebühren für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, deren Aufwand durch solche Gebühren abgedeckt wird z.B. die kostendeckenden Gebühren für den Einsatz kommunaler Feuerwehren;
- Kosten für die Absicherung der Helfer im Ausland d.h. Erstattung der Kosten für Leistungen der Unfallkassen in Schadenfällen und Erstattung der Kosten für einsatzbezogene private Versicherungen.

III. Absicherung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr **Ergebnis**

Das BMI sieht eine ausreichende Absicherung für in Katastrophenschutz-Einsätze im Ausland entsandte Angehörige der freiwilligen Feuerwehren bereits im Rahmen der bestehenden gesetzlichen Regelungen und Möglichkeiten als gegeben an.

Alle auf Veranlassung der jeweils zuständigen Stelle entsandten freiwilligen Helfer sind bei Katastrophenschutz-Einsätzen im Ausland gesetzlich abgesichert. In der Absicherung bestehen keine relevanten Unterschiede zwischen freiwilligen THW-Helfern und anderen freiwilligen Kräften. Verbleibende marginale Unterschiede können wie folgt ausgeglichen werden, soweit dies aus Sicht der Länder erforderlich sein sollte:

- Die zuständigen Unfallversicherungsträger können via Satzung Einmalleistungen für freiwillige Helfer gewähren wie beispielsweise in der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen vorgesehen.
- Die Länder können in den jeweiligen Fachgesetzen die Anwendbarkeit von Regelungen der Unfallfürsorge nach Beamtenversorgungsgesetz für freiwillige Helfer anordnen. (Dem Bund fehlt hierfür die Regelungskompetenz.)
- Die Länder können private Zusatzversicherungen für von ihnen entsandte freiwillige Helfer abschließen, wie dies einige Landesgesetze für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren ohnehin bereits vorsehen (z.B. zumindest für Inland-Einsätze § 9 Abs. 2 FwG Bln, § 14 Abs. 5 ThürBKG, § 15 BremHilfeG).

Sowohl die Kosten, die sich in Schadenfällen aus der gesetzlichen Absicherung der Helfer ergeben, als auch die Versicherungsbeiträge für private Zusatzversicherungen wären im Rahmen der Amtshilfe erstattungsfähig.

IV. Absicherung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr **Zusammenfassung**

Die Auffassung des BMI wird – zusammenfassend – wie folgt begründet:

Das BMI hat den status quo der Absicherung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren bei Katastrophenschutz Einsätzen im Ausland analysiert und mit der Absicherung ehrenamtlicher THW-Helfer verglichen. Hierbei wurden die Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung und der Deutsche Feuerwehrverband beteiligt. Die Ergebnisse wurden vom BMAS überprüft und bestätigt.

Alle auf Veranlassung der jeweils zuständigen Stelle entsandten freiwilligen Helfer sind bei Katastrophenschutz Einsätzen im Ausland gesetzlich abgesichert. In der Absicherung bestehen keine relevanten Unterschiede zwischen freiwilligen THW-Helfern und anderen freiwilligen Kräften:

- Alle entsandten Helfer sind über die gesetzliche Unfallversicherung abgesichert. Die Regelung des § 3 Abs. 6 THWG (Absicherung analog Entwicklungshelfergesetz) beinhaltet heute keine Besserstellung von THW-Helfern mehr.
- Soweit freiwillige THW-Helfer gemäß § 3 Abs. 7 THWG (Anwendbarkeit von Vorschriften aus der Beamtenversorgung) Anspruch auf einmalige Unfallentschädigung gemäß § 43 Abs. 1, 2, 5-7 BeamtVG haben, können für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren die Unfallversicherungsträger via Satzung vergleichbare Einmalleistungen als Mehrleistungen nach § 94 SGB VII gewähren. Alternativ können die Länder in den jeweiligen Fachgesetzen die Anwendbarkeit des § 43 Abs. 1, 2, 5-7 BeamtVG für die freiwilligen Helfer anordnen.
- Soweit freiwillige THW-Helfer gemäß § 3 Abs. 7 THWG (Anwendbarkeit von Vorschriften aus der Beamtenversorgung) Anspruch auf Schadensersatz in besonderen Fällen gemäß § 43a Abs. 1-4, 6 BeamtVG haben, können die Länder in den jeweiligen Fachgesetzen dessen Anwendbarkeit für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren anordnen.
Das BMI sieht insoweit allerdings keine Regelungsnotwendigkeit. Der typische Anwendungsfall dieser Regelung ist die Gewährung von Ausfallleistungen für Versicherungen, die auf Grund einer sogenannten Kriegsklausel bei Aufenthalt in Krisengebieten die Leistung verweigern. Katastrophenhelfer werden jedoch vom BMI nicht in Krisen- und Konfliktgebiete entsandt. (So wurden beispielsweise von deutscher Seite im Jahr 2009 keine Katastrophenschutz Helfer und Experten nach Georgien entsandt.) Im Übrigen läge in einem solchen Fall ein berechtigter Grund vor, eine Amtshilfeleistung zu verweigern.
- Soweit freiwillige THW-Helfer nach der auf § 3 Abs. 8 THW-HelferrechtsG (heute § 3 Abs. 8 THWG) basierenden THW-Auslandsunfallfürsorgeverordnung Anspruch auf Leistungen der Unfallfürsorge nach §§ 31a und 46 Abs. 4 BeamtVG haben, können die Länder in den jeweiligen Fachgesetzen die Anwendbarkeit der entsprechenden Regelungen für freiwillige Feuerwehrleute anordnen.

Das BMI sieht allerdings die Hauptvorteile dieser Absicherung in der Anwendbarkeit der Regelungen zur einmaligen Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG) und zum Schadensersatz in besonderen Fällen (§ 43a BeamtVG). Hierzu wird auf die beiden vorherigen Anstriche verwiesen.

Soweit sich im Übrigen Differenzbeträge zwischen Leistungen der Unfallfürsorge und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben sollten, sind diese aus Sicht des Bundes zu vernachlässigen. Insoweit handelt es sich um Unterschiede, die in den verschiedenen Absicherungssystemen bedingt sind. Auch im Inland sind Feuerwehrbeamte über die Unfallfürsorge abgesichert, freiwillige Feuerwehrleute über die gesetzliche Unfallversicherung.

Das THW bietet seinen Helfern einen Rahmenvertrag zum Abschluss einer einsatzbezogenen privaten Unfallversicherung an. Die Beiträge zahlen die Versicherten selbst. Entsprechende Rahmenverträge könnten die Länder für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren anbieten. Die Beiträge könnten die Länder für die Versicherten bezahlen.

Sowohl die Kosten, die sich in Schadenfällen aus der gesetzlichen Absicherung der Helfer ergeben, als auch die Versicherungsbeiträge für private Zusatzversicherungen wären im Rahmen der Amtshilfe erstattungsfähig.

Vor dem geschilderten Hintergrund hatte sich die am 18. August 2009 zusammengetretene länderoffene Arbeitsgruppe in dem Konsens getrennt, dass die Länder die aus ihrer Sicht für eine gleichwertige Absicherung ggf. noch erforderlichen Schritte unternehmen und der Bund im Falle der Amtshilfe die entsprechenden Kosten erstattet.

Dieses Vorgehen erscheint auch vor dem Hintergrund sinnvoll, dass die Frage der Absicherung in jedem Falle (auch bilateraler) grenzüberschreitender Einsätze / Hilfeleistung und nicht nur im Ausnahmefall der Amtshilfe geklärt sein sollte.

Die vorstehenden Aussagen zu Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr gelten genauso für freiwillige Helfer der im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen ASB, DLRG, DRK, JUH, MHD.

V. Absicherung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr Einzelheiten

1. Grundabsicherung über die gesetzliche Unfallversicherung

Die Grundabsicherung sowohl für freiwillige THW-Helfer als auch für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren erfolgt über die gesetzliche Unfallversicherung. Bei ihnen handelt es sich um „Personen, die zur Hilfe bei Unglücksfällen oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII. Als solche sind sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert.

Dieser Versicherungsschutz kann auf verschiedenen Wegen mit ins Ausland genommen werden:¹

¹ Hinweis der DGUV zur praktischen Durchführung: Für die reibungslose medizinische Versorgung im Fall von Unfällen während der Hilfeleistungen sollte Vorsorge getroffen werden. Zur Sicherstellung der Versorgung sollten alle Helfer, so sie gesetzlich krankenversichert sind, bei Hilfeleistungen in Mitgliedsstaaten der EU die europäische Krankenversicherungskarte und die Versicherungsbescheinigung E 101 bei sich haben. Bei Hilfeleistungen in Staaten, mit denen Deutschland ein Abkommen über soziale Si-

- Dies geschieht regelmäßig über die sogenannte **Ausstrahlung** nach § 4 SGB IV. Voraussetzung hierfür ist, dass eine Entsendung im Rahmen eines bestehenden Beschäftigungsverhältnisses erfolgt und die Dauer der Beschäftigung im Ausland im Voraus zeitlich begrenzt ist. Für ehrenamtliche TWH-Helfer und Angehörige der freiwilligen Feuerwehren gilt dies analog gemäß § 2 Abs. 3 S. 4, 2. Hs. SGB VII, der auch die Entsendung von Personen ermöglicht, bei denen die Versicherung gemäß SGB VII keine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit voraussetzt. Katastrophenhilfeinsätze im Ausland sind von der Natur der Aufgabe her von vornherein zeitlich begrenzt. Im Falle der Anordnung des Einsatzes durch die zuständige Stelle – bei Einsätzen von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren bleibt dies auch im Rahmen von Amtshilfeleistungen für den Bund die zuständige Brandschutzbehörde – liegen deshalb die Voraussetzungen einer Entsendung stets vor. (Begibt sich ein Helfer dagegen aus eigenem Antrieb heraus in den Auslandseinsatz, besteht mangels Entsendung kein Versicherungsschutz.)
- Bei Einsätzen in Staaten, mit denen Deutschland Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, die den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung einschließen und auch ehrenamtliche Helfer erfassen, ergibt sich der Unfallversicherungsschutz aus den etwaigen vorrangigen Entsenderegelungen des jeweiligen Abkommens i.V.m. den Regelungen des SGB VII.
- Bei Auslandseinsätzen in EU-Staaten sind ab dem 01.05.2010 die Entsenderegelungen der EU-Verordnung Nr. 883/04² und deren Durchführungsverordnung Nr. 987/09³ maßgeblich, die freiwillige Helfer miteinschließen. Bis dahin sowie im Verhältnis zu den Staaten Schweiz, Island, Liechtenstein und Norwegen gelten die Entsenderegelungen der Verordnungen Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (EWG).

Versicherte Risiken in der gesetzlichen Unfallversicherung sind Arbeitsunfälle, Wegeunfälle und Berufskrankheiten.

Für die Anerkennung als Versicherungsfall ist erforderlich, dass zwischen dem unfallauslösenden Ereignis bzw. der krankheitsauslösenden Einwirkung und der versicherten Tätigkeit ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht.

In Ausstrahlungsfällen besteht wie auf Dienstreisen im In- und Ausland grundsätzlich ein erweiterter Versicherungsschutz. Hier wird auch bei privaten Aktivitäten ein Zusammenhang zur versicherten Tätigkeiten anerkannt, wenn der Versicherungsfall durch Umstände verursacht wurde, denen der Betroffene aufgrund der besonderen Eigenart der auswärtigen Verhältnisse ausgesetzt ist. So können Schädigungen durch politische Ausschreitungen oder kriegerische Handlungen im Ausland oder dort erworbene Virus-erkrankungen versichert sein. Der Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit besteht darin, dass der Versicherte wegen seiner Beschäftigung zur kritischen Zeit am Unfallort war.

cherheit geschlossen hat, in das die gesetzliche Unfallversicherung einbezogen ist, die entsprechenden Bescheinigungen. Dies stellt sicher, dass die betroffenen Personen im Aufenthaltsstaat medizinisch so versorgt werden, als seien sie dort versichert. Die Kostenabrechnung erfolgt in diesem Fall unmittelbar zwischen aushelfendem Träger im Ausland und zuständigem Träger im Inland, ohne dass die betroffenen Personen die Kosten zu verauslagern haben. Bei Unfällen in allen übrigen Staaten (vertragsloses Ausland) ist eine aushilfsweise medizinische Versorgung nicht möglich. Entstehende Kosten müssen von den betroffenen Personen oder den hinter ihnen stehenden Organisationen zunächst bezahlt werden und können anschließend dem zuständigen Träger der Unfallversicherung zur Kostenerstattung eingereicht werden.

² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (ABl. L 200 vom 7.6.2004, S.1).

³ Verordnung (EG) Nr. 987/2009 (ABl. L 284 vom 30.10.2009, S. 1).

Die gesetzliche Unfallversicherung erbringt neben Präventionsleistungen:

- Rehabilitationsleistungen zur medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation, vgl. §§ 27-43 SGB VII;
- Pflegeleistungen, vgl. § 44 SGB VII;
- Lohnersatzleistungen (Verletzten-/Übergangsgeld), vgl. §§ 45-52 SGB VII)
- Entschädigungsleistungen bei dauerhafter Erwerbsminderung, (Renten, Abfindung mit einer Gesamtvergütung statt Rente bei vorübergehender Erwerbsminderung), vgl. §§ 56-62 SGB VII;
- Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld, Hinterbliebenenrenten, Beihilfen), vgl. §§ 63-71 SGB VII).

Erbringen die Unfallkassen entsprechende Leistungen im Zusammenhang bzw. als Folge von Amtshilfehandlungen für den Bund, wären die hierdurch verursachten Kosten im Rahmen der Amtshilferegelungen erstattungsfähig.

2. Ausweitung der gUV-Anwendungsfälle nach Entwicklungshelfergesetz für ehrenamtliche THW-Helfer (§ 3 Abs. 6 THWG)

Für freiwillige Helfer des THW gelten gemäß § 3 Abs. 6 des Gesetzes über das Technische Hilfswerk (THWG) die §§ 10 und 16 des Entwicklungshelfergesetzes (EhfG) entsprechend. Danach wird der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung erweitert auf Unfälle oder Erkrankungen, die auf Verhältnisse zurückzuführen sind, die dem Einsatzland eigentümlich sind und für den Helfer eine besondere Gefahr auch außerhalb der Helfertätigkeit darstellen (typische Risiken des Einsatzlandes).

§ 3 Abs. 6 THWG geht zurück auf § 6 Abs. 6 des THW-Helferrechtsgesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1990 (BGBl. I S. 118). In der Gesetzesbegründung ist hierzu Folgendes ausgeführt (vgl. BR-Drs. 248/89, S. 18): „Absatz 6 will durch die Verweisung auf die §§ 10 und 16 des Entwicklungshelfergesetzes Klarheit für den Versicherungsschutz der im Rahmen der humanitären Hilfe im Ausland eingesetzten Helfer schaffen. Der in § 539 Abs. 1 Nr. 8 und 9 RVO enthaltene Versicherungsschutz beschränkt sich auf Arbeitsunfälle (§ 550 RVO) sowie auf anerkannte Berufskrankheiten. Da die erwähnten Vorschriften des Entwicklungshelfergesetzes ausdrücklich auch den Versicherungsschutz von Entwicklungshelfern bei Unfällen und Krankheiten, die auf typische Gefahren (z.B. Seuchen, Unruhen) des Einsatzlandes zurückzuführen sind, enthalten, bietet sich ihre entsprechende Anwendung an.“

Mit der Regelung wurde also seinerzeit zum einen die Anwendbarkeit der gesetzlichen Unfallversicherung (damals geregelt in der Reichsversicherungsordnung RVO) für freiwillige THW-Helfer im Ausland sichergestellt, zum anderen diese Anwendbarkeit erstreckt auf Unfälle und Krankheiten die auf Verhältnisse zurückzuführen sind, die dem Einsatzland eigentümlich sind. Diese Fälle waren seinerzeit noch nicht von der gesetzlichen Unfallversicherung abgedeckt.

Dagegen besteht heute in Ausstrahlungsfällen, wie oben bereits dargestellt, ein erweiterter Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall durch Umstände verursacht wurde, denen der Betroffene aufgrund der besonderen Eigenart der auswärtigen Verhältnisse ausgesetzt ist (z.B. Schädigungen durch politische Ausschreitungen oder kriegerische Handlungen im Ausland, Viruserkrankungen). Die Anwendbarkeit für freiwillige THW-Helfer ergibt sich inzwischen wie für alle übrigen entsandten freiwilligen Helfer aus § 2 Abs. 3 S. 4, 2. Hs. SGB VII.

Vor diesem Hintergrund hat die Regelung des § 3 Abs. 6 THWG heute allenfalls noch klarstellenden Charakter. Eigentlich wird sie nicht mehr benötigt und könnte bei Gelegenheit bereinigt werden. Jedenfalls liegt darin keine Besserstellung von THW-Helfern gegenüber Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren.

3. Einmalige Unfallentschädigung nach § 43 BeamtVG für ehrenamtliche THW-Helfer (§ 3 Abs. 7 THWG) und Mehrleistungen nach § 94 SGB VII für freiwillige Feuerwehrleute

Gemäß § 3 Abs. 7 THWG ist für freiwillige Helfer des THW § 43 Abs. 1, 2, 5 bis 7 des Beamtenversorgungsgesetzes anwendbar. Dieser gewährt Anspruch auf einmalige Unfallentschädigungsleistungen:

- Im Fall einer MdE von mindestens 50 % erhält der Betroffene eine einmalige Entschädigung in Höhe von 80.000 €, vgl. § 43 Abs. 1 BeamtVG.
- Im Todesfall erhalten die Hinterbliebenen bestimmte einmalige Entschädigungsleistungen, vgl. § 43 Abs. 2 BeamtVG.

Durch das Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 wurde der Anwendungsbereich dieser Regelungen auf Unfälle durch Kriegshandlungen, kriegerische Ereignisse, Aufruhr, Unruhen oder Naturkatastrophen erweitert.

Für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren sind diese Regelungen nicht anwendbar. Allerdings können die Unfallversicherungsträger nach § 94 SGB VII höhere Leistungen - sogenannte Mehrleistungen - für Personen erbringen, die im Interesse des Gemeinwohls tätig geworden und dabei durch Unfall oder Krankheit zu Schaden gekommen sind. Mehrleistungen sollen die gesetzlichen Leistungen erhöhen oder ergänzen. So können z. B. Aufstockungsbeträge zur Unfallrente oder besondere Einmalzahlungen erbracht werden. Über Umfang und Höhe von Mehrleistungen entscheiden die einzelnen Unfallversicherungsträger durch Satzung.

Hiervon haben einige Feuerwehrunfallkassen zugunsten von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren Gebrauch gemacht. So sieht z. B. die Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen für Feuerwehrleute bei dauernder Erwerbsunfähigkeit die Zahlung eines Einmalbetrages in Höhe von 60.000 Euro vor, bei teilweiser Erwerbsminderung einen entsprechenden Teilbetrag.

Die Unfallversicherungsträger der Länder könnten also via Satzung vergleichbare Einmalleistungen vorsehen, wie sie für ehrenamtliche THW-Helfer vorgesehen sind. Erbringen die Unfallkassen entsprechende Leistungen im Zusammenhang bzw. als Folge von Amtshilfehandlungen für den Bund, wären die hierdurch verursachten Kosten im Rahmen der Amtshilfe Regelungen erstattungsfähig.

Damit steht den Bundesländern ein geeignetes Mittel zur Verfügung, um in Bezug auf einmalige Entschädigungsleistungen eine Gleichstellung herbeizuführen.

Alternativ können die Länder in den jeweiligen Fachgesetzen die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften aus der Beamtenversorgung festlegen. (Im Schadensfall entstehende Kosten wären im Rahmen der Amtshilfe erstattungsfähig.) Eine bundesrechtliche Regelung mit dem Ziel der Gleichstellung ist insoweit nicht möglich, da es sich bei den Feuerwehren um öffentliche Einrichtungen der Länder handelt.

4. Schadensersatz in besonderen Fällen nach § 43a BeamtVG für ehrenamtliche THW-Helfer (§ 3 Abs. 7 THWG)

Gemäß § 3 Abs. 7 THWG ist für ehrenamtliche THW-Helfer außerdem § 43a Abs. 1 bis 4 und 6 BeamtVG anwendbar. Diese Regelung wurde durch das Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 neu eingeführt. Sie gewährt Anspruch auf Schadensersatz in besonderen Fällen. Es werden (Sach- und Vermögens-)Schäden „in angemessenem Umfang“ ersetzt, wenn sie auf Kriegshandlungen, Aufruhr, oder sonstigen vom Inland wesentlich abweichenden Verhältnissen beruhen. Ein Anwendungsfall dieser Regelung ist die Gewährung von Ausfallleistungen an Bezugsberechtigte einer Lebensversicherung, wenn die Versicherung sich auf eine „Kriegsklausel“ beruft und die Auszahlung verweigert.

Eine entsprechende Regelung für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren existiert nicht. Die Länder könnten in den jeweiligen Fachgesetzen die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften aus der Beamtenversorgung festlegen. (Im Schadensfall entstehende Kosten wären im Rahmen der Amtshilfe erstattungsfähig.) Eine bundesrechtliche Regelung mit dem Ziel der Gleichstellung ist insoweit nicht möglich, da es sich bei den Feuerwehren um öffentliche Einrichtungen der Länder handelt.

Der Bund sieht im Übrigen keine Notwendigkeit für eine entsprechende Regelung. Insbesondere der oben beschriebene Anwendungsfall der Ausfallleistungen für verweigerter Versicherungsleistungen wird in der Praxis bei Katastrophenschutz Einsätzen im Ausland keine Rolle spielen. Katastrophenhelfer werden nicht in Krisen- und Konfliktgebiete entsandt! Im Übrigen läge in einem solchen Fall ein berechtigter Grund vor, eine Amtshilfeleistung zu verweigern.

5. Sonstige Leistungen der Unfallfürsorge (BeamtVG) für ehrenamtliche THW-Helfer (§ 3 Abs. 8 THWG)

Auf der Grundlage des mit dem Auslandsverwendungsgesetz vom 28. Juli 1993 neu eingeführten § 3 Abs. 8 des THW-Helferrechtsgesetzes (heute § 3 Abs. 8 THWG) wurde die THW-Auslandsunfallfürsorgeverordnung erlassen. Nach § 2 dieser Verordnung erhalten Angestellte und freiwillige Helfer des THW Unfallfürsorge in sinngemäßer Anwendung des § 31a BeamtVG bei Unfällen oder Erkrankungen, die auf gesundheits-schädigende oder sonst vom Inland wesentlich abweichende Verhältnisse zurückzuführen sind.

Die Unfallfürsorge erbringt folgende Leistungen:

- (optionale) Erstattung von Sachschäden und besonderen Aufwendungen, vgl. § 32 BeamtVG,
- Heilverfahren, vgl. § 33 BeamtVG,
- Pflegekosten und Hilflosigkeitzuschlag, vgl. § 34 BeamtVG,
- Unfallausgleich, vgl. § 35 BeamtVG,
- Unfallruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag, §§ 36-38a BeamtVG,
- Unfall-Hinterbliebenenversorgung, §§ 40-42 BeamtVG,
- einmalige Unfallentschädigung, vgl. § 43 BeamtVG,
- Schadensersatz in besonderen Fällen, vgl. § 43a BeamtVG.

Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung werden hierbei nach § 4 Abs. 2 der Verordnung voll angerechnet.

Für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren besteht keine zusätzliche Absicherung nach Vorschriften der Unfallfürsorge. Die Länder könnten in den jeweiligen Fachgesetzen die Anwendbarkeit der entsprechenden Vorschriften aus der Beamtenversorgung festlegen. (Im Schadensfall entstehende Kosten wären im Rahmen der Amtshilfe erstattungsfähig.) Eine bundesrechtliche Regelung mit dem Ziel der Gleichstellung ist insoweit nicht möglich, da es sich bei den Feuerwehren um öffentliche Einrichtungen der Länder handelt.

Allerdings erscheint eine solche Regelung aus Sicht des Bundes nicht erforderlich: Die Hauptvorteile der Absicherung über die Unfallfürsorge bestehen in der Anwendbarkeit der Regelungen zur einmaligen Unfallentschädigung (§ 43 BeamtVG) und zum Schadensersatz in besonderen Fällen (§ 43a BeamtVG). Hierzu wird auf die Ausführungen unter Ziff. 3 und 4 verwiesen. Soweit sich im Übrigen Differenzbeträge zwischen Leistungen der Unfallfürsorge und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung ergeben, dürften diese zu vernachlässigen sein. Die gleichen Unterschiede bestehen – unabhängig von Auslandstätigkeiten – auch zwischen Feuerwehrbeamten und Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren.

6. Zusätzliche Absicherung über private Unfall-/Haftpflichtversicherung

Für THW-Angehörige einschließlich der freiwilligen Helfer hat die Bundesanstalt THW mit der Gothaer Versicherung eine Rahmenvereinbarung über die Vermittlung von privater Unfall- und Haftpflichtversicherung für Personen abgeschlossen, die kurzfristig an „Veranstaltungen/Seminaren des THW“ teilnehmen. Die jeweiligen Einzelverträge entstehen durch Vermittlung der Gothaer Bezirksdirektion Bonn, sobald dieser die zu Versicherenden gemeldet werden (Leistungsumfang: 61.000 € bei Unfall, 31.000 € im Todesfall, 5.000 € Bergungskosten). Es handelt sich um eine freiwillige Zusatzversicherung. Den Versicherungsbeitrag zahlt der Versicherte selbst.

Für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren ordnen die einschlägigen Landesgesetze teilweise den Abschluss privater Unfallversicherungen (z.B. § 9 Abs. 2 FwG Bln, § 14 Abs. 5 ThürBKG, § 15 BremHilfeG) oder Haftpflichtversicherungen (z.B. § 15 Abs. 6 FwG BW) an. Inwieweit diese auch Auslandseinsätze abdecken, ist dem Bund nicht bekannt. Jedenfalls existiert keine flächendeckend einheitliche Regelung.

Schließen Länder / Kommunen einsatzbezogen private Zusatzversicherungen für Angehörige der freiwilligen Feuerwehren ab, wären die Versicherungsbeiträge erstattungsfähige Kosten im Rahmen der Amtshilferegulungen.

Dies gilt nicht nur für Unfallversicherungen, sondern gleichfalls für Haftpflichtversicherungen, soweit hierfür ein Bedarf gesehen wird. Allerdings wäre, soweit der Helfer in Ausführung seines Einsatzauftrages einen Schaden verursacht, dieser nach den Regelungen zur Amtshaftung von der entsendenden Stelle (ggf. mit Erstattungsanspruch gegen den Bund im Falle der Amtshilfe) zu tragen, soweit keine Amts-/ Dienstpflichtverletzung vorliegt. Bei der Prüfung einer etwaigen Amtspflichtverletzung wären die besondere Situation im Einsatzland und die erschwerten Arbeitsanforderungen zu würdigen, so dass in der Regel der Helfer nicht in Regress genommen werden sollte. Das verbleibende Restrisiko ist dem Helfer zumutbar, da es nicht wesentlich höher ist als das allgemeine Lebensrisiko im Inland. Im Übrigen trifft dies auf Beamte in gleicher Weise zu.